SATZUNG

über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wiesenstraße“ in der Ortsgemeinde Rhodt unter Rietburg vom 19. Oktober 2000

Der Gemeinderat Rhodt u.R hat aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Diese Satzung bestimmt den Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 BauGB, in dem die Teilung von Grundstücken einer Genehmigung der Gemeinde bedarf.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wiesenstraße“ bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rhodt u.R., den 19. Oktober 2000

Gemeinde Rhodt unter Rietburg 3 Verbandsgemeinde Edenkoben

Rainer Krieger
Ortsbürgermeister